

BPlan „Grünzug am Wettersbach“ – Karlsruhe-Grünwettersbach

Hier:

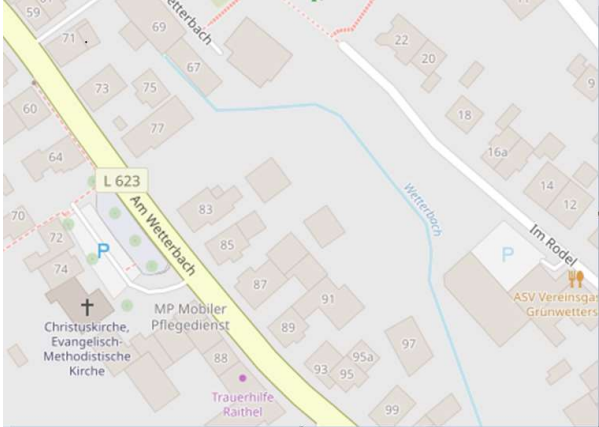
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der TöB 2

Fristende: 07.02.2025

Inhaltsverzeichnis:

1. Präsidium Technik Logistik Service der Polizei vom 23.12.2024, PC-Nr. 22655	1
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) vom 30.12.2024, PC-Nr. 22667	2
3. Transnet BW vom 08.01.2025, PC-Nr. 22676.....	2
4. Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 21 Raumordnung vom 14.01.2025, PC-Nr. 22707	3
5. Netze BW GmbH vom 16.01.2025, PC-Nr. 22719	3
6. Verkehrsbetriebe Karlsruhe vom 17.01.2025, PC-Nr. 22720.....	3
7. Landratsamt Karlsruhe – Gesundheitsamt vom 21.01.2025, PC-Nr. 22725	3
8. Zentraler Juristischer Dienst – Abfallrechts-, Altlasten-, Bodenschutzbehörde vom 31.01.2025, PC-Nr. 22759.....	3
9. Zentraler Juristischer Dienst – Untere Wasserbehörde vom 31.01.2025, PC-Nr. 22765	4
10. Zentraler Juristischer Dienst – Naturschutzbehörde vom 07.02.2025, PC-Nr. 22786	4
10.1 Allgemein.....	4
10.2 Begründung.....	6
10.3 Festsetzungen.....	8
11. Zentraler Juristischer Dienst – Immissions- und Arbeitsschutz vom 10.02.2025, PC-Nr. 22798.....	10
12. Stadtwerke Karlsruhe vom 04.03.2025.....	11
12.1 Stromversorgung.....	12
12.2 Gas- und Wasserversorgung	14
12.3 Öffentliche Straßenbeleuchtung.....	14
12.4 Kommunikations- und Informationstechnik.....	15
12.5 Fernwärmeversorgung.....	15
12.6 Dingliche Sicherung	15

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
1. Präsidium Technik Logistik Service der Polizei vom 23.12.2024, PC-Nr. 22655	
Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist u.a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes in Bezug auf	Kenntnisnahme

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
<p>mögliche Störungen desselben durch Bebauung beauftragt.</p> <p>Mit den im Internet bereitgestellten Daten konnte aktuell keine Beeinträchtigungen des BOS-Richtfunknetzes festgestellt werden. Sollte sich die Lage oder Größe der Planungsfläche im weiteren Planungsverlauf noch ändern, bitten wir unbedingt um eine erneute Beteiligung, da grundsätzlich BOS-Richtfunk im weiteren Umfeld des Planungsgebiets verläuft.</p> <p>Der Anlage ist Ihre Planzeichnung und ein Planausschnitt des durch die ASDBW geprüften Bereichs beigefügt.</p> <p>Anlage „geprüfter Bereich“:</p> 	
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) vom 30.12.2024, PC-Nr. 22667	
<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
3. Transnet BW vom 08.01.2025, PC-Nr. 22676	
<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Grünzug am Wettersbach“ in Karlsruhe - Grünwettersbach betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	
4. Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 21 Raumordnung vom 14.01.2025, PC-Nr. 22707	
Seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden zu der o.g. Planung keine Anregungen vorgetragen. Raumordnerische Belange werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht berührt.	Kenntnisnahme
5. Netze BW GmbH vom 16.01.2025, PC-Nr. 22719	
Im Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme
6. Verkehrsbetriebe Karlsruhe vom 17.01.2025, PC-Nr. 22720	
Die VBK hat gegen das Bauvorhaben keine Bedenken, da davon ausgegangen wird, dass aufgrund Art und Abstand keine Betroffenheit vorliegt. Sollten Einschränkungen im Straßenbereich „Am Wetterbach“ erforderlich sein, sind diese mit dem Betrieb VBK (betrieb@vbk.karlsruhe.de) mindestens 12 Wochen vor Baubeginn anzumelden und abzustimmen.	Kenntnisnahme
7. Landratsamt Karlsruhe – Gesundheitsamt vom 21.01.2025, PC-Nr. 22725	
Nach Durchsicht der Planunterlagen bestehen von Seiten des Gesundheitsamts keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme
8. Zentraler Juristischer Dienst – Abfallrechts-, Altlasten-, Bodenschutzbehörde vom 31.01.2025, PC-Nr. 22759	
Von Seiten der Abfallrechts-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde bestehen keinerlei Bedenken gegen die vorgelegte Planung.	Kenntnisnahme

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
9. Zentraler Juristischer Dienst – Untere Wasserbehörde vom 31.01.2025, PC-Nr. 22765	
<p>Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bitten wir Sie bei den Gewässerrandstreifen um folgende Änderung:</p> <p>„Heimische Gehölze sind durch standortgerechte Gehölze zu ersetzen“</p> <p>Dies ergibt sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz z.B. aus § 38 WHG.</p> <p><u>Verwendet in der Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften auf Seite 5:</u></p> <p>„Innerhalb des Gewässerrandstreifens sind ausschließlich heimische standortgerechte Arten zu verwenden.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen des Wettersbachs ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Gehölze und der Gewässerökologie zu pflegen und zu erhalten.“</p>	<p>In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde wurden die Festsetzungen im Bereich des Gewässerrandstreifens gestrichen, da die Vorgaben hierzu bereits gesetzlich im § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG BW) geregelt sind.</p>
<p><u>Sonstiger Hinweis:</u> Die Gewässerunterhaltung ist im Wasserhaushaltsgesetz und im Wassergesetz geregelt. Die Pflege und Unterhaltung des Gewässerrandstreifens erfolgt bei Fließgewässer II. Ordnung durch den Gewässerunterhalter (in der Stadt Karlsruhe das Tiefbauamt).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
10. Zentraler Juristischer Dienst – Naturschutzbehörde vom 07.02.2025, PC-Nr. 22786	
10.1 Allgemein	
<p>Zu o.g. Planung nehmen wir im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:</p> <p>Aus naturschutzrechtlicher Sicht spricht grundsätzlich nichts gegen die Planung. Bereits im Rahmen der Vorabstimmung haben wir in unserer Stellungnahme vom 2. Juni 2023 auf die naturschutzrechtlichen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
<p>Belange hingewiesen. Der Passus zum Artenschutzfachbeitrag (Schutzstatus Feuersalamander) wird in dieser Stellungnahme korrigiert.</p>	
<p>a) Schutzstatus Feuersalamander</p> <p>Entgegen unserer damaligen Stellungnahme handelt es sich beim Feuersalamander um eine national geschützte Art. Diese unterliegt nach § 44 Abs. 5 S. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG. Aber laut den Kommentaren sind im Rahmen der Eingriffsvermeidung auch Schutzmaßnahmen für die Tiere zu treffen. Daher kann für den Feuersalamander keine Ausgleichsmaßnahme gefordert werden, jedoch eine Vermeidungsmaßnahme (Absammeln der Tiere vor Eingriff).</p> <p>Da wir im beschleunigten BPlan-Verfahren der Innenentwicklung sind, gelten die zu erwartenden Eingriffe gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als bereits erfolgt oder zulässig. Die Vorschrift des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB und die des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG sind nicht aufeinander abgestimmt worden. Es gibt in der Kommentarliteratur keinen Hinweis darauf, dass im Falle des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG die Vorschrift des § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB unangewendet bleibt. Es gibt aus den gesetzlichen Regelungen keine eindeutigen Lösungen.</p> <p>Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange des Bebauungsplanes gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu den öffentlichen Belangen gehören auch die des Naturschutzes.</p> <p>Auf Behördenseite konnte man sich einigen, dass das Artenschutzgutachten keine Entscheidung über den Umgang mit dem</p>	<p>In den Festsetzungen wurde bei den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen folgender Absatz zu der Herstellung von Tagesverstecken für Feuersalamander ergänzt:</p> <p>„Als Tagesversteck sind bei den Gestaltungsmaßnahmen für den Dorfplatz entsprechende Strukturen herzustellen, wie zum Beispiel nicht ausgefugte Trockenmauern aus Natursteinen.“</p>

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
<p>Feuersalamander treffen soll. Sondern die Behörden im Rahmen der Abwägung darüber entscheiden werden.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es für den Feuersalamander wichtig, wenn dieser im Rahmen der Umgestaltung des Dorfplatzes geeignete Strukturen für Lebensstätten (Tagesverstecke) angelegt bekommt. Wir schlagen daher im Rahmen der Abwägung vor, dies auch in den Festsetzungen zu regeln (siehe Anmerkungen zu den Entwurfsunterlagen).</p>	
10.2 Begründung	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Punkt 4.7.1 (S. 14)</u> „Der Gewässerrandstreifen soll mit standortgerechten, heimischen Gehölzpflanzungen aufgewertet werden.“ <p>Das befürworten wir und bitten darum dort keine Zuchtformen wie Salix alba 'Liepde' zu pflanzen sondern die Sträuchertrupps aus gebietsheimischen Stecklingen aus der Umgebung zu gewinnen und die Begrünung somit zu initiieren.</p> <p>Auch die Artenwahl der Baumpflanzungen (Alnus spaethii und Fraxinus ornus) beurteilen wir als ökologisch unpassend. Grünwettersbach ist als Höhenstadtteil von Karlsruhe nicht extremer Hitze wie der Stadtkern ausgesetzt. Besonders hier in Gewässernähe ist das Pflanzen von sogenannten Klimabäumen verzichtbar. Wir empfehlen heimische Baumarten, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwarz - Erle (Alnus glutinosa) - Feld - Ahorn (Acer campestre) - Hängebirke (Betula pendula) - Hainbuche (Carpinus betulus) - Rotbuche (Fagus sylvatica) - Gewöhnliche Esche (Fraxinus excelsior) - Vogel-Kirsche (Prunus avium) 	<p>Der Bebauungsplan legt keine zu verwendenden Pflanzenarten fest.</p> <p>Lediglich im Lageplan des Dorfplatzes werden bestimmte Pflanzenarten dargestellt, dies hat jedoch keinen festsetzenden Charakter im Bebauungsplan.</p> <p>Die Anmerkungen wurden an das Gartenbauamt zur Berücksichtigung bei Ausführungsplanung weitergeleitet.</p>

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
<ul style="list-style-type: none">- Stiel - Eiche (Quercus robur)- Trauben - Eiche (Quercus petraea)- Feld-Ulme (Ulmus minor) <p>Die geplanten Bodendecker wie Tiarella cordifolia lehnen wir ab. Auch hier sind heimische ökologisch wertvolle Arten zu verwenden, wie beispielsweise Wiesen-Storchschnabel (Geranium pratense), Schlangen-Knöterich (Bistorta officinalis), Sumpfdotterblume (Caltha palustris), Großer Wiesenknopf (Sanguisorba officinalis).</p>	
<ul style="list-style-type: none">• <u>Punkt 4.7.2 (S. 15)</u> Die Überschrift suggeriert, dass es sich hier um einen naturschutzrechtlichen Eingriff nach § 13 ff BNatSchG handelt. Aufgrund der Art des Bebauungsplanverfahrens ist dies jedoch rechtlich nicht möglich. Wir bitten um Ergänzung folgenden Passus: „Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 13 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist demnach nicht zu beachten.“ Wir bitten um Ergänzung: „Auf dem Dorfplatz dürfen maximal zehn Veranstaltungen örtlicher Vereine und Institutionen pro Jahr durchgeführt werden, um die Auswirkungen auf das Umfeld, insbesondere hinsichtlich von Lärm und Licht, zu begrenzen.“	<p>Die Ergänzungen wurden übernommen.</p> <p>Eine maximale Anzahl kann nicht festgelegt werden. Die Formulierung wurde wie folgt geändert: „Auf dem Dorfplatz können Veranstaltungen örtlicher Vereine und Institutionen stattfinden. Es wird von etwa zehn Veranstaltungen pro Jahr ausgegangen, sodass die Auswirkungen auf das Umfeld, insbesondere hinsichtlich von Lärm und Licht, begrenzt sind.“</p>
<ul style="list-style-type: none">• <u>Punkt 4.7.3 (S. 16)</u> Die Überschrift Ausgleichsmaßnahmen ist nicht eindeutig dem Artenschutz zuzuordnen. Um zu verdeutlichen, dass es sich hierbei um artenschutzrechtliche Maßnahmen handelt, schlagen wir folgende Gliederung vor:	<p>Das Flurstück 70095 - auf dem in der bestehenden Scheune im Rahmen des artenschutzrechtlichen Gutachtens Fledermäuse festgestellt wurden - wurde aus dem Geltungsbereich ausgenommen. Die Einbeziehung des Flurstücks ist nicht notwendig für</p>

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
<p>4.7.4 Maßnahmen für den Artenschutz</p> <p>Den Passus „die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben...“ bitte <u>ergänzen um folgenden Satz</u>: „Für die Artengruppe der Fledermäuse ist zusätzlich eine vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme vor Beginn der Baumaßnahme umzusetzen.</p> <p>a) artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>Hier alle Maßnahmen ab „zum Schutz der Nester...“ auflisten.</p> <p>b) vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme</p> <p>Hier die Maßnahme aus Abschnitt 4.7.3 ab Satz 3 aufführen. Satz 1-2 bitte streichen.</p>	<p>die Umsetzung der wesentlichen Planungsziele und war auch Wunsch des Eigentümers.</p> <p>Daher besteht im Bebauungsplan kein Regelungsbedarf für vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Der Punkt zu den vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für das Flurstück 70095 entfällt.</p> <p>Die sonst relevanten Änderungen wurden übernommen.</p>
10.3 Festsetzungen	
<ul style="list-style-type: none">• <u>Punkt 5 (S. 6)</u> Analog zu den Ausführungen zur Begründung suggeriert auch hier die Überschrift, dass es sich um einen Ausgleich nach der Eingriffsregelung handelt. <p>Wir schlagen daher vor Punkt 5 umzubenennen in „vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme“. Nach dem Aufbau des § 44 BNatSchG sind zuerst Vermeidungsmaßnahmen und dann vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Daher würde es inhaltlich stringent aufgebaut sein, wenn die Punkte 5 und 6 getauscht werden würden. Oder aber man verbindet Punkt 5 und 6 miteinander, wie der Vorschlag für die Begründung.</p>	<p>Das Flurstück 70095 - auf dem in der bestehenden Scheune im Rahmen des artenschutzrechtlichen Gutachtens Fledermäuse festgestellt wurden - wurde aus dem Geltungsbereich ausgenommen. Die Einbeziehung des Flurstücks ist nicht notwendig für die Umsetzung der wesentlichen Planungsziele und war auch Wunsch des Eigentümers.</p> <p>Daher besteht im Bebauungsplan kein Regelungsbedarf für vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Der Punkt „vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen“ entfällt.</p>

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
<ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="199 248 794 593">• <u>Punkt 6 (S. 7)</u> <u>Erhalt und Neupflanzung von Gehölzbeständen</u> „Die vorhandenen Gehölze entlang des Wettersbachs sind soweit wie möglich zu erhalten. Mindestens 50 % des Gewässerrandstreifens sind mit heimischen standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.“ <p data-bbox="244 633 783 857">Das könnte missverständlich sein, gemeint sind 50% <u>der Fläche</u> ist zu bepflanzen. Man könnte es sonst auch so verstehen, dass 50% der Arten heimisch und standortgerecht sein müssen.</p> <p data-bbox="244 898 791 1160">In der Planzeichnung sind nur Sträuchertrupps aus Salix vorgesehen, hier steht aber Hierbei sind Baum- mit Strauchpflanzungen zu mischen. Werden noch Baumarten ergänzt sind diese mit UA, Fachbereich Ökologie abzustimmen.</p>	<p data-bbox="815 264 1414 607">Die Festsetzung wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, dem Umwelt- und Arbeitsschutz, Gartenbauamt und der unteren Wasserbehörde komplett gestrichen, da die Vorgaben sich bereits aus den § 38 WHG und § 29 WG BW ergeben. Die artenschutzrechtlichen Belange sind damit ebenfalls ausreichend berücksichtigt.</p> <p data-bbox="815 898 1414 1196">In der Planzeichnung sind keine Pflanzenarten festgesetzt. Lediglich im Lageplan des Dorfplatzes werden bestimmte Pflanzenarten dargestellt, dies hat jedoch keinen festsetzenden Charakter im Bebauungsplan. Die Anmerkungen zur Abstimmung der Baumarten wurde an das Gartenbauamt für die Ausführungsplanung weitergeleitet.</p>
<p data-bbox="204 1227 695 1301"><u>Tierverträgliche Außenbeleuchtung</u> Wir bitten um folgende Ergänzung:</p> <p data-bbox="204 1339 783 1413">Eine nächtliche Außenbeleuchtung ist nur zu Nutzungszeiten zulässig.</p>	<p data-bbox="815 1240 1390 1429">Die Zeiträume der Beleuchtung können nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. Der folgende Satz musste daher entfallen und die Anregung konnte nicht übernommen werden:</p> <p data-bbox="815 1451 1414 1592">„Auf eine nächtliche Außenbeleuchtung in der Phase der Bautätigkeit als auch, soweit möglich, bei der späteren Nutzung des Festplatzes ist zu verzichten.“</p>
<p data-bbox="204 1603 730 1677"><u>Absammeln der Feuersalamander</u> Wir bitten um folgende Ergänzungen:</p> <p data-bbox="204 1715 791 1977">Die adulten Tiere sind während deren Hauptaktivitätsphase (April – Juni) vor Beginn der Bauarbeiten bei mehreren abendlichen Begehungen durch eine ökologische Baubegleitung aus den Eingriffsbereichen abzusammeln und im Umfeld auszusetzen.</p>	<p data-bbox="815 1617 1406 1805">Der Vorschlag wurde mit folgenden Änderungen übernommen. Der Abschnitt zu den Tagesverstecken wurde in Abstimmung mit dem Umwelt- und Arbeitsschutz eindeutiger formuliert:</p> <p data-bbox="815 1816 1414 2069">„Die adulten Tiere sind während deren Hauptaktivitätsphase (April – Juni) vor Beginn der Bauarbeiten durch eine ökologische Baubegleitung aus den Eingriffsbereichen abzusammeln und im Umfeld aussetzen, bis diese an drei aufeinanderfolgenden Tagen frei von Salamandern sind. Um</p>

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
<p>Als Tagesversteck sind entweder einige geeignete Strukturen (Totholzhaufen, Steinhaufen) anzulegen oder bei den Gestaltungsmaßnahmen für den Dorfplatz ist die Herstellung entsprechender Strukturen zu berücksichtigen, wie zum Beispiel nicht ausgefugte Trockenmauern, Steinstrukturen an den Hängen.</p>	<p>die Tiere bei Fangaktionen zu entdecken, ist in den Bereichen mit starken Gehölzaufwuchs dieser in dem vorherigen Winterhalbjahr vollständig oberirdisch zu entfernen. Als Tagesversteck sind bei den Gestaltungsmaßnahmen für den Dorfplatz entsprechende Strukturen herzustellen, wie zum Beispiel nicht ausgefugte Trockenmauern aus Natursteinen.“</p>
<p>11. Zentraler Juristischer Dienst – Immissions- und Arbeitsschutz vom 10.02.2025, PC-Nr. 22798</p>	
<p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Koehler & Leutwein vom 17. Dezember 2024 – Erläuterungsbericht–, die grundsätzlich schlüssig und nachvollziehbar ist, zeigt auf, dass aufgrund des Verkehrslärms der L 623 sowohl hinsichtlich der Orientierungswerte der DIN 18005 als auch in Bezug auf die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV im Plangebiet mit Überschreitungen während der Tag- und der Nachtzeit zu rechnen ist. Da Abschirmungen durch bauliche Maßnahmen aus städtebaulichen Gründen ausscheiden, werden im Gutachten folgerichtig passive Lärmschutzmaßnahmen vorgeschlagen, die in den Festsetzungen Einzug gefunden haben und umzusetzen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Hinsichtlich Gewerbe-, Sport- und Freizeitlärm (Normalfall) sind Lärmkonflikte nicht zu erwarten und Festsetzungen zu Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich. Im Falle der nach Freizeitlärmrichtlinie beurteilten seltenen Ereignisse wird der Richtwerte für den Nachtzeitraum geringfügig überschritten, weshalb aus Gründen des Schallschutzes gutachterlicherseits eine Nutzungsbegrenzung von Lautsprecheranlagen empfohlen wird. Wir gehen davon aus, dass eine Festsetzung dieser Schallschutzmaßnahme aufgrund von § 9 BauGB ausscheidet und begrüßen daher die</p>	<p>Kenntnisnahme. Wie in der Stellungnahme angenommen, können die Nutzungsbegrenzungen von Lautsprecheranlagen nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden.</p>

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Aufnahme in der Begründung und den Hinweisen.	
<p>Abschließend möchten wir aus Gründen der Vollständigkeit auf nachstehende Punkte hinweisen, die unseres Erachtens noch anzupassen wären:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schalltechnische Untersuchung - Betrachtung seltene Ereignisse „Theatervorstellungen“: Aufgrund des Aufbaus des Erläuterungsberichts und der Kapitelüberschriften ist zunächst davon auszugehen, dass der Gutachter die in der Sporthalle des ASV Grünwettersbach stattfindenden Theaterabende als Sportlärm (seltene Ereignisse) qualifiziert hat (vgl. Ziffer 3.3 bzw. 3.3.2 des Gutachtens). Unseres Erachtens wäre eine Betrachtung als Freizeitlärm bzw. nach der Freizeitlärmrichtlinie oder zumindest eine alternative Betrachtung angezeigt. Berücksichtigt man Ziffer 4.4.2 des Gutachtens ist jedoch davon ausgehen, dass dies erfolgt ist. Da Lärmkonflikte in Bezug auf die seltenen Ereignisse (Theaterabende) nicht zu erwarten sind, ist dies zwar grundsätzlich vernachlässigbar, wir regen dennoch eine Klarstellung an. 	Die Anmerkungen wurden dem Gutachterbüro weitergeleitet und im Gutachten geändert.
<ul style="list-style-type: none"> • Begründung und Hinweise – Vorentwurf: <ul style="list-style-type: none"> o Unter Ziffer 3.5 fehlt in der Auflistung der geltenden Richtlinien der Verweise auf die Freizeitlärmrichtlinie. o Die Angaben zur Personenanzahl (Fest auf Dorfplatz) weicht von den Angaben der schalltechnischen Untersuchung geringfügig ab. Auch wenn hier nicht von einer signifikanten Erhöhung auszugehen ist, empfehlen wir eine Vereinheitlichung. 	<p>Die Freizeitlärmrichtlinie wurde in der Auflistung ergänzt.</p> <p>Die Angabe zur Anzahl der Personen auf dem Dorfplatz während Veranstaltungen wurde auf einheitlich 80 Personen korrigiert.</p>
12. Stadtwerke Karlsruhe vom 04.03.2025	
Im Folgenden erhalten Sie die gemeinsame Stellungnahme der Stadtwerke Karlsruhe	Kenntnisnahme

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
<p>GmbH (SWK), der Stadtwerke Karlsruhe Kommunale Dienste GmbH (SKD) und der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH (SWKN) zum oben genannten Vorhaben.</p> <p>Allgemeine Informationen und Voraussetzungen für die Gültigkeit der Stellungnahme:</p> <p>→ Die Stellungnahme bezieht sich auf die vom Anfragenden eingereichten Unterlagen. Eine Überprüfung der eingearbeiteten Leitungs- und Anlagenbestände, auf Vollständigkeit und Richtigkeit, erfolgte durch uns nicht. Fehlbeurteilungen aufgrund mangelhafter Unterlagen des Antragstellers gehen ebenso wenig zu unseren Lasten wie ein daraus resultierender Mehraufwand des Antragstellers.</p> <p>→ Aktuelle Planunterlagen zu in unserer Zuständigkeit stehenden Leitungen und Anlagen erhalten Sie über die Online Planauskunft auf unserer Homepage www.netzservice-swka.de → Planauskunft</p> <p>→ Die Vorgaben unserer Leitungsschutzanweisung - siehe www.netzservice-swka.de → Planauskunft → Leitungsschutzanweisung - sind grundsätzlich einzuhalten. Abweichungen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit den unten genannten Ansprechpartnern zulässig.</p> <p>→ Zu unseren Versorgungssystemen sind bei allen Maßnahmen sicherheitsrelevante lichte Mindestabstände einzuhalten. Eine tabellarische Übersicht erhalten Sie als Anlage A.</p> <p>→ Bei Baumaßnahmen ist die Stellungnahme bzw. sind die im Folgenden ggf. formulierten Auflagen vor Ort vorzuhalten und vollumfänglich zu berücksichtigen.</p> <p>Teil-Stellungnahmen der Versorgungssparten:</p>	
12.1 Stromversorgung	
Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu.	Kenntnisnahme.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
<p>In der Straße Am Wetterbach liegen Niederspannungsleitungen. Die Grundstücke können über diese Versorgungsleitungen erschlossen werden. Dafür sind kostenpflichtige Anträge für einen Hausanschluss an netzanschluss@netzservice-swka.de zu stellen.</p>	<p>Informationen hierzu sind in den Hinweisen unter „Erschließung mit Versorgungsinfrastrukturen“ aufgeführt.</p>
<p>Unsere Kabelsysteme sind mit geeigneten Mitteln vor Beschädigungen zu schützen und dürfen nicht überbaut werden. Kreuzungen sind unter Einhaltung der in Anlage A genannten Mindestabstände möglichst rechtwinklig auszuführen.</p>	<p>Die Kabel verlaufen im öffentlichen Straßenraum außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Für den Fall, dass bei baulichen Eingriffen auch der öffentliche Straßenraum betroffen sein sollte, wurde folgender Absatz in den Hinweisen zur „Erschließung mit Versorgungsinfrastruktur“ ergänzt: „Bei baulichen Eingriffen in den an das Bebauungsplangebiet angrenzenden öffentlichen Straßenraum ist zur Vermeidung von Beschädigungen von Stromkabeln vorab Kontakt mit den Stadtwerken Karlsruhe, Abteilung Netzbetrieb (Tel. 0721 599-7757 / schaltleitunghs-ms@netzservice-swka.de) zur Abstimmung eventuell notwendiger Sicherungsmaßnahmen aufzunehmen.“</p>
<p>110- und 20-kV-Kabel dürfen weder freigelegt, noch über- bzw. unterpresst werden. Sollte sich dies nicht vermeiden lassen, ist vorab unsere Abteilung Netzbetrieb (Tel. 0721 599-7757 / schaltleitunghs-ms@netzservice-swka.de), zur Abstimmung eventuell notwendiger Sicherungsmaßnahmen, zu kontaktieren. Als Vorlaufzeit in Bereichen mit 110-kV-Kabeln sind 6 Wochen, in Bereichen mit 20-kV-Kabeln 2 Wochen einzuplanen. Bei einer Beschädigung dieser Kabel ist neben einem immensen wirtschaftlichen Schaden eine akute Lebensgefahr gegeben.</p>	<p>Die Kabel verlaufen im öffentlichen Straßenraum außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Für den Fall, dass bei baulichen Eingriffen auch der öffentliche Straßenraum betroffen sein sollte, wurde folgender Absatz in den Hinweisen zur „Erschließung mit Versorgungsinfrastruktur“ ergänzt: „Bei baulichen Eingriffen in den an das Bebauungsplangebiet angrenzenden öffentlichen Straßenraum ist zur Vermeidung von Beschädigungen von Stromkabeln vorab Kontakt mit den Stadtwerken Karlsruhe, Abteilung Netzbetrieb (Tel. 0721 599-7757 / schaltleitunghs-ms@netzservice-swka.de) zur Abstimmung eventuell notwendiger Sicherungsmaßnahmen aufzunehmen.“</p>

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
12.2 Gas- und Wasserversorgung	
<p>Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu.</p> <p>In der Straße Am Wetterbach liegen Gas- und Wasserversorgungsleitungen. Die Grundstücke können über diese Versorgungsleitungen erschlossen werden. Dafür sind kostenpflichtige Anträge auf einen Hausanschluss an hausanschluss@netzservice-swka.de zustellen.</p>	Kenntnisnahme
<p>Sollte ein Wasserhausanschluss für den „Dorfplatz“ geplant sein, ist ein Konzept zur Frischhaltung der Anschlussleitung zu erstellen.</p> <p>Gegebenenfalls erforderliche Suchschachtungen sind entsprechend DVGW-Regelwerk GW 315 "Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" durchzuführen.</p>	Die Information wurde dem Gartenbauamt zur Beachtung bei der Ausführungsplanung für den Dorfplatz weitergeleitet.
12.3 Öffentliche Straßenbeleuchtung	
<p>Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu.</p> <p>Auf Grund vorangegangener Gespräche mit dem GBA wurde von uns eine Beleuchtung für den Grünzug mit Aufsatzmasten und technisch-dekorativen Aufsatzleuchten sowie eines hierfür erforderlichen Schalt-schranks geplant.</p> <p>Aufgrund der Formulierung in den planungsrechtlichen Festsetzungen (Punkt 6, 1. Absatz im speziellen), ist eine weitere Abstimmung bezüglich des weiteren Vorgehens zwingend erforderlich.</p>	<p>Nach Rücksprache mit den Stadtwerken wurde die bisherige Formulierung in den Festsetzungen unter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Tierverträglichen Außenbeleuchtung, bezüglich eines soweit möglichen Verzichts auf nächtliche Beleuchtung des Dorfplatzes als Widerspruch gesehen zur geplanten Beleuchtung.</p> <p>Diese Formulierung musste entfallen, da die Nutzungszeiträume einer möglichen Beleuchtung nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden können. Der Bebauungsplan enthält daher keine Regelung mehr, ob oder gegebenenfalls wie lange der Dorfplatz beleuchtet wird.</p> <p>Die Entscheidung über eine mögliche Beleuchtung wird im Rahmen der Ausführungsplanung des Dorfplatzes durch das Gartenbauamt in Abstimmung mit den Stadtwerken getroffen.</p>

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
12.4 Kommunikations- und Informationstechnik	
Wir stimmen der geplanten Maßnahme ohne weitere Auflagen zu.	Kenntnisnahme
12.5 Fernwärmeversorgung	
Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu. Keine Betroffenheit der Fernwärme	Kenntnisnahme
12.6 Dingliche Sicherung	
Sofern gemäß der voranstehenden Abschnitte dingliche Sicherungen (beschränkt persönliche Dienstbarkeiten) erforderlich werden bitten wir Sie, zur Abstimmung der textlichen Inhalte und der entsprechenden Planunterlagen, um Kontaktaufnahme.	Kenntnisnahme